

(Hermann Klenner, Studien über die Grundrechte, S. 105/106). Auch nach Gerhard Hahey (Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, S. 185) dürfen die Grundrechte nicht als isolierte, individuelle Tatbestände aufgefaßt werden.

- 7 b) Nach Hermann Klenner folgen aus dem umfassenden Recht auf Mitgestaltung das Recht auf Arbeit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Politik, das heißt das Recht auf Mitgestaltung im politischen Bereich (a.a.O., S. 108, 112, 117). Aus letzterem leitet er die Rechte auf freie Vereinigung und Betätigung in gesellschaftlichen Massenorganisationen, auf Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, auf Beteiligung am Volksentscheid, auf aktive Teilnahme an der Arbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe (einschließlich der Wahl und der Abberufung der Abgeordneten durch die Bürger), auf bewaffnete Verteidigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht und auf Gesetzlichkeit aller staatlichen Handlungen ab (S. 118). Eberhard Poppe und Rolf Schüsseler (Sozialistische Grundrechte und Grundpflichten . . ., S. 223) unterscheiden freilich drei Grundrechtsgruppen. Nach ihnen steht das Grundrecht auf Mitwirkung für all die Grundrechte der Bürger zur Mitgestaltung der Politik, der Gesellschaft und des Staates. Das Grundrecht auf Arbeit sei der Inbegriff für die Grundrechte der Bürger im sozialökonomischen Abschnitt des sozialistischen Aufbaus, das Grundrecht auf Bildung sei der Exponent für die Grundrechte zur erfolgreichen Durchführung der bewußtseinsmäßigen und kulturellen Umwälzung. Sie stellen also im Gegensatz zu Hermann Klenner die Grundrechte auf Arbeit und auf Bildung neben das Grundrecht auf Mitwirkung. Sie fügen aber hinzu: »Daß dabei die Grenzen des Inhalts dieser Grundrechtsgruppen und auch aller einzelnen Grundrechte fließend sind, sich teilweise auch überschneiden, folgt aus dem vielseitigen Zusammenhang der ihnen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse.« Bei diesen Autoren wird zwar die Überordnung des Rechts auf Mitgestaltung nicht so deutlich wie bei Hermann Klenner gemacht. Aber aus dem von ihnen betonten Zusammenhang der den Grundrechten zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse ergibt sich auch nach ihrer Gedankenführung, daß die Mitgestaltung das Prinzip ist, das alle Grundrechte durchdringt.

- 8 Mitte 1979 schlug Eberhard Poppe (Die politischen und persönlichen Rechte und Freiheiten im System der sozialistischen Grundrechte) vor, anstelle der Dreiteilung in politische, sozialökonomische und kulturelle Rechte und Freiheiten eine Aufteilung in vier Gruppen vorzunehmen. In einer neuen Gruppe würden dann die persönlichen Rechte der Bürger, zu denen er auch Rechte zählt, die nicht im Abschnitt II der Verfassung enthalten sind, so das Recht auf persönliches Eigentum und das Erbrecht (Art. 11) sowie die juristischen Grundrechte (Art. 101 und 102) und das Eingabenrecht (Art. 103), zusammenzufassen sein. Damit verfolgt er eine Linie, die schon das Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 192-194) einschlug. Denn dieses betont zwar die untrennbare Einheit der politischen, der sozialökonomischen und geistig-kulturellen Grundrechte und -freiheiten, verzichtet aber auf eine Hierarchie innerhalb der Grundrechtsgruppen. Hinzugefügt wird: »Die Zuordnung der Grundrechte und -freiheiten der Bürger zu den drei Hauptgruppen verdeutlicht nur deren prinzipielle Wirkungsrichtung. Es ist nicht möglich, die den Grundrechten zugrunde liegende Vielfalt und Dialektik des sozialistischen Lebens absolut zu katalogisieren. Die Praxis zeigt, daß sich die Grundrechte in ihrer Wirkung sinnvoll ergänzen, wechselseitig verstärken und daß sie untereinander vielfältig verbunden sind, so daß manches Recht sowohl der einen als auch der anderen Gruppe zugezählt werden könnte.« Zieht man die sozialistische Grundrechtskonzeption in Betracht, wonach die Grundrechte